Fall. Der Betroffenen wurde eine Duldung ausgestellt. Auch hier droht derzeit also keine Abschiebung.

Für drittstaatsangehörige Menschen mit einer staatlich anerkannten einjährigen Pflegeausbildung, sogenanntes Pflegehilfspersonal, sieht das geltende Recht eine Einzelfallregelung vor. Danach können die kommunalen Ausländerbehörden in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis erteilen und der konkreten Situation vor Ort begegnen, wenn ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung besteht.

Einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel für Pflegehilfskräfte gibt es nach geltender Rechtslage nicht.

Für welche Beschäftigungen und unter welchen Voraussetzungen die Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugelassen werden soll, sind jedoch Fragen, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Berücksichtigung des Fachkräftemangels im Rahmen der Beschäftigungsverordnung gesetzlich regeln muss. Darüber hinaus ist der Bundesrat zu beteiligen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Pflegehilfspersonal

Damit Pflegehilfskräfte einen aufenthaltsrechtlichen Status erhalten, der über die derzeitige Einzelfalllösung hinausgeht, bedarf es folglich einer Gesetzesänderung. Die Bundesregierung hat hierzu im Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung einen Vorschlag eingebracht. Bislang handelt es sich bei dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz jedoch lediglich um einen Entwurf, der in Teilen noch der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

# Frage 921 – Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE):

Ich frage die Landesregierung:

Ist es zutreffend, dass sie die Landesförderung für Dorferneuerung so eingeschränkt hat, dass eine Kommune über den gesamten Förderzeitraum von sechs Jahren nur maximal 1,5 Millionen € beantragen kann?

# Antwort Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Im Förderprogramm Dorfentwicklung hat die Landesregierung keinerlei Einschränkungen gegenüber dem Status quo der letzten Jahre vorgenommen. Sowohl die Mittelausstattung des Förderprogrammes als auch die Anzahl der Förderschwerpunkte in Hessen liegen seit vielen Jahren konstant bei ca. 32 Millionen € Fördermitteln sowie rund 100 Förderschwerpunkten, sodass sich an der Berechnung der durchschnittlichen Mittelausstattung je Förderschwerpunkt in den letzten Jahren keinerlei Änderungen ergeben haben. Im Rahmen der Budgetberechnung ergibt sich ein rechnerischer Durchschnitt in Höhe der genannten 1,5 Millionen € an insgesamt förderfähigen Kosten pro Förderschwerpunkt für kommunale Projekte als Orientierung.

Die Kommunen erstellen aber zur Planung der Projekte einen Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan (ZKFP). Im Rahmen dieser Planung können sie über die 1,5 Millionen € hinausgehen. Sie können also mit mehr Mitteln Projekte planen, als nach dem rechnerischen Durchschnitt zur Verfügung steht. Damit ist keine Zusage zur Realisierung aller geplanten Projekte verbunden. Es soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, wenn z. B. ein Projekt in einer Kommune doch nicht realisiert wird und dadurch unverhofft Mittel frei werden, diese Mittel unbürokratisch in eine andere Kommunen zu lenken, damit dann dort ein bereits geplantes, aber bislang rechnerisch nicht finanziertes Projekt umgesetzt werden kann.

Zusätzlich stehen Mittel für die Förderung von privaten Maßnahmen zur Verfügung, etwa für Wohnraumertüchtigung und -schaffung im Innenbereich. Im letzten Jahr standen hierfür pro Kommune rund 170.000 € jährlich zur Verfügung.

#### Frage 922 – Jan Schalauske (DIE LINKE):

Ich frage die Landesregierung:

Kann sie veranlassen, dass der Landesbetrieb Hessen-Forst auf Nutzungspauschalen für ehrenamtliche Volkswanderungen im Staatswald, die im Fall der Wanderfreunde Hatzbachtal zur Absage der beliebten Wanderveranstaltung geführt haben, zukünftig verzichtet?

# Antwort Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Veranstaltungen im Wald wie der Wandertag der Wanderfreunde Hatzbachtal sind nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz zunächst frei, wenn sie dem Grunde nach der Erholung dienen. Einschränkungen bestehen, wenn eine Zustimmung des Waldbesitzers einzuholen ist. Das ist unter anderem der Fall beim Befahren von Waldwegen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, bei Veranstaltungen, die zu einer deutlichen Beunruhigung der im Wald lebenden Tiere, zu einer Verunreinigung von Waldgrundstücken oder zu einer Beschädigung von Pflanzen führen oder wenn die Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen eine erwerbswirtschaftliche Zielsetzung verfolgt. Für die Erlaubnis von Veranstaltungen im hessischen Staatswald hat der Landesbetrieb Hessen-Forst nach längeren intensiven Abstimmungen mit dem Landessportbund Hessen entsprechende Regeln festgelegt. Danach werden Veranstaltungen gemeinnütziger Gruppen, wie z. B. von Sportvereinen, Schulen oder Kindergärten, anhand bestimmter Aspekte in drei Kategorien unterschieden.

Kategorie 1: Kleine gemeinnützige Veranstaltungen mit wenig Organisationsaufwand bedürfen keiner Zustimmung und sind kostenfrei. Das gilt für eine Veranstaltung, bei der kein Kfz benötigt wird. Jedoch sollten die Veranstalter ab einer größeren Teilnehmerzahl (Orientierungsgröße > 50 Personen) die Forstämter hierüber informieren, da ansonsten die Veranstaltung durch betriebliche Abläufe (Holznutzung, Jagd) beeinträchtigt werden könnte.

Kategorie 2: Veranstaltungen mit geringem Organisationsaufwand, bei denen insbesondere auch das Befahren im Wald mit Kfz zur Vorbereitung und Durchführung erforderlich ist, sind zustimmungs- und gestattungspflichtig. Für den entstehenden Aufwand, wie z. B. die Sperrung von Wegen, die Beschilderung, verkehrslenkende Maßnahmen und die Wiederherstellung von Wegen für den Forstbetrieb, wird eine Bearbeitungspauschale für Dienstleistungen von Hessen-Forst von  $60 \in Verlangt$ . Sofern es sich um eine forstamtsübergreifende Veranstaltung handelt, beträgt die Pauschale aufgrund des erhöhten Aufwandes  $100 \in Verlangt$ . Die Zustimmung erteilt das hauptbetroffene Forstamt. Kategorie 3: Bei größeren Veranstaltungen mit in der Regel 200 oder mehr Teilnehmern werden Wald- und Wegeflächen regelmäßig stark beansprucht. Meist sind Beschilderungen und Sperrungen von Wegen sowie die Einrichtung von Kontrollposten und Zuschauerplätzen gefordert.
Da zudem Wegebenutzungserlaubnisse meist für mehrere
Kfz benötigt werden und dies zustimmungs- und gestattungspflichtig ist, ist der erhöhte Bearbeitungsaufwand
pauschal mit einmalig 250 € abzugelten. Bei jährlicher
Wiederholung der gleichen Veranstaltung im Umfang des
Vorjahres besteht die Möglichkeit, die erstmals erteilte
Genehmigung mit einer jährlichen Verlängerungsoption
zu versehen. Die Erstattung des Verwaltungsaufwands für
Folgeveranstaltungen beträgt pauschal 120 €.

Um die finanzielle Belastung der einzelnen Vereine abzumildern, hatte Hessen-Forst im Jahr 2018 mit den beiden maßgeblichen Dachverbänden, dem Landessportbund Hessen (lsb-h) und dem Deutschen Volkssportverband e. V. (DVV), jeweils eine entsprechende Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Danach entrichten beide Organisationen für ihre angeschlossenen Vereine jeweils eine einmalige Jahrespauschale, womit der dem Landesbetrieb Hessen-Forst für alle Veranstaltungen entstehende Verwaltungsaufwand abgegolten ist. Auch für Wanderveranstaltungen der Wanderfreunde Hatzbachtal wurden die Regelungen zu Veranstaltungen im Wald in der Vergangenheit vereinsfreundlich über diese Rahmenregelungen mit den Dachverbänden gehandhabt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Wanderfreunde Hatzbachtal aus dem Deutschen Volkssportverband e. V. (DVV) ausgetreten und zur Europäischen Volkssportgemeinschaft gewechselt sind, konnte der Verein nicht mehr an der seither vereinfachenden Lösung teilhaben.

### Frage 923 – Ulrike Alex (SPD):

Ich frage die Landesregierung:

Was bewegt sie, die Schulleiterstelle an der Heinrich-Mann-Schule in Dietzenbach gegen den Protest der Schulgemeinde und der Kommunalpolitik mit einem Bewerber zu besetzen, der sowohl aufgrund von Auseinandersetzungen in seinem früheren Betätigungsfeld als auch wegen seiner nicht allzu fernen Pensionierung kaum dringend benötigte Initiativen und Perspektiven für eine wachsende Schule entwickeln kann?

#### Antwort Prof. Dr. R. Alexander Lorz, Kultusminister:

Die Auswahl von Schulleiterinnen und Schulleitern erfolgt auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen, insbesondere des Erlasses über "Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen" vom 24. November 2017. Vorliegend wurde ein entsprechendes Auswahlverfahren durchgeführt, und wir befinden uns im abschließenden Erörterungsprozess.

#### Frage 928 – Saadet Sönmez (DIE LINKE):

Ich frage die Landesregierung:

Welche konkreten Schritte sieht die Landesregierung vor, um der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 20. Juni 2023 zur Verfassungswidrigkeit der Gefangenenentlohnung gerecht zu werden?

## Antwort Prof. Dr. Roman Poseck, Minister der Justiz:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft unmittelbar die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen. Die hessische Rechtslage war nicht Gegenstand des Verfahrens.

Gleichwohl werden die hessischen Vollzugsgesetze, insbesondere die Regelungen zur Vergütung von Gefangenen, eingehend im Hinblick auf die durch das Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen überprüft. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Übergangsfrist bis 2025 vorgesehen. Hessen wird gründlich prüfen und auch den Dialog mit den anderen Bundesländern suchen.

Die Gefangenenvergütung muss so ausgestaltet und bemessen sein, dass die Zwecke der Resozialisierung auch tatsächlich erreicht werden können. Das Bundesverfassungsgericht nimmt gerade keine abstrakte Festlegung einer bestimmten (Mindest-)Höhe der Vergütung vor.

Hier gilt es, auch im Dialog mit den anderen Bundesländern in einer umfangreichen Gesamtbetrachtung verschiedene Gesichtspunkte – beispielsweise die vollzugsgesetzlich mögliche Beteiligung der Gefangenen an den Haftkosten – sehr sorgfältig einzuschätzen, abzuwägen und zu gewichten. Erst auf dieser Grundlage werden sich Aussagen hinsichtlich der Höhe der Gefangenenvergütung und damit verbundener Kosten treffen lassen.

## Frage 929 - Nadine Gersberg (SPD):

Ich frage die Landesregierung:

Wann wird das mit breiter Beteiligung und unter Leitung der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte erarbeitete Konzept für eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche umgesetzt?

## Antwort Kai Klose, Minister für Soziales und Integration:

Es ist beabsichtigt, dass eine Ombudsstelle unter neuer Trägerschaft ab dem Jahr 2024 ihre Arbeit aufnehmen kann. Derzeit werden – wiederum unter breiter Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe – Schritte zur Gründung des Trägervereins beraten. Wie bekannt, erfolgt noch bis zum Jahresende eine Brückenfinanzierung des bestehenden Ombudsangebots.

### Frage 930 – Jan Schalauske (DIE LINKE):

Ich frage die Landesregierung:

Kann sie sicherstellen, dass beim nächsten Hessentag öffentliche Trinkwasserbrunnen zur Verfügung stehen, damit sich Festbesucherinnen und Festbesucher jederzeit und insbesondere bei hohen Temperaturen unabhängig vom Geldbeutel mit Trinkwasser versorgen können?

# Antwort Axel Wintermeyer, Minister und Chef der Staatskanzlei:

Die Stadt Pfungstadt hat in einer Pressemitteilung vom 05.06.2023 unter dem Stichpunkt "Unbegrenzt Wasser" mitgeteilt, dass den Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit gegeben ist, "sich zu jeder Zeit mit Wasser zu versorgen". Trinkgefäße konnten "an verschiedenen Trinkwasserentnahmestellen befüllt werden".